carrosserie suisse

Zentralschweiz

Ausbildungszentrum für die Carrosserieberufe

STATUTEN

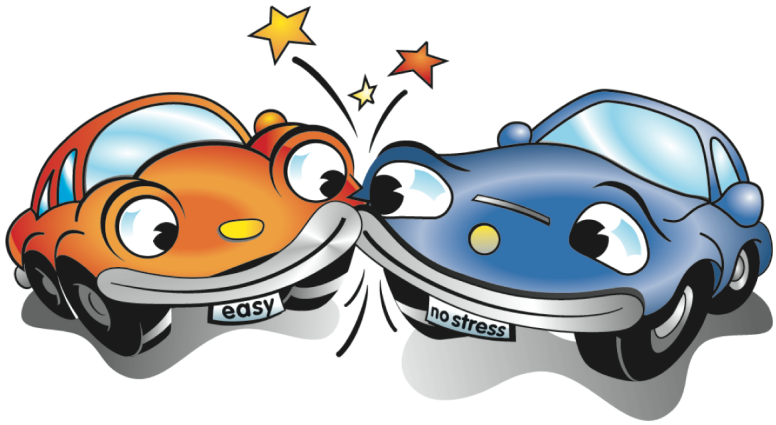

Direkt zum

Carrossier

I. NAME, SITZ UND ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Carrosserie Suisse Zentralschweiz (CSZ)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich am Ort des Ausbildungszentrums in Ebikon/LU. Seine Dauer ist unbestimmt.

Art. 2 Zugehörigkeit

Der CSZ ist Mitglied von „Carrosserie Suisse» im folgenden „Carrosserie Suisse» genannt. Aufgrund eines DV-Beschlusses kann er ferner Mitglied anderer dem Gewerbe nahestehender Organisationen sein.

II. ZWECK UND AUFGABEN

Art. 3 Zweck

Der CSZ bezweckt die Wahrung und Förderung der Carrosserie- und Fahrzeugbranche in wirtschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Hinsicht.

Art. 4 Aufgaben

Der CSZ erreicht seinen Zweck durch:
a) den Zusammenschluss aller Berufsangehörigen, die sich über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse der Carrosserie- und Fahrzeugberufe ausweisen;
b) die Förderung der Zusammenarbeit und Behandlung der Probleme der gesamten Branche;
c) die Unterstützung und Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen;
d) gegenseitige Information über rationelle Betriebsmittel und Produktionsverfahren;
e) die Förderung der Solidarität und des loyalen Geschäftsgebarens;
f) die Pflege der Kollegialität;
g) die Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder als Arbeitgeber gegenüber der Behörden und Öffentlichkeit;
h) Informationen und Beratung seiner Mitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Fragen;
i) periodische Veranstaltungen von Versammlungen und Vorträgen. Schaffung geeigneter Gelegenheiten für Besprechungen, Mitteilungen, Anregungen und Vorschläge carrosseriegewerblicher Natur;
j) Die Verwirklichung des Verbandszweckes auf regionaler Ebene;
k) Wahrnehmung weiterer, dem Gesamtwohl des Carrosseriegewerbes dienenden Aufgaben.

Art. 5 Erfüllung der Aufgaben

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der CSZ verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen. Ferner kann er für bestimmte Aufgaben Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen. Die GV kann Sanktionen erlassen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Grundvoraussetzungen

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die mit Geschäftssitz in den Kantonen LU, NW, OW, UR, ZG, SZ mindestens 2 Jahre im Carrosseriegewerbe selbständig oder in führender Position tätig ist oder mit dem Carrosseriegewerbe in Verbindung steht und dem Anforderungsprofil des „CARROSSERIE SUISSE» entspricht. In Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Arten der Mitgliedschaft

Der CSZ besteht aus Mitgliedern mit Geschäft, im Folgenden A-Mitglieder genannt; Mitgliedern ohne Geschäft, im folgenden B-Mitglieder genannt; Freunde des CSZ sind C-Mitglieder, Ehrenmitglieder und Freimitglieder.

a) A-Mitglieder: (Aktivmitglieder „CARROSSERIE SUISSE»)

sind alle diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche in den CSZ betreuten Branchen seit zwei Jahren selbständig tätig sind. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht. Ihre Vertreter können in alle Organe, Kommissionen und Institutionen des CSZ und „CARROSSERIE SUISSE» gewählt werden. A-Mitglieder sind zugleich „CARROSSERIE SUISSE» -Mitglieder. Der Jahresbeitrag wird durch den „CARROSSERIE SUISSE» festgelegt.

b) B-Mitglieder: (Aktivmitglieder CSZ)

sind natürliche oder juristische Personen, welche im Sektionsgebiet in branchenverwandten Gebieten als Inhaber einer Firma oder als Mitglieder der Geschäftsstelle oder als Fachlehrer, Betriebsleiter oder An-gestellte in leitender Funktion tätig sind. B-Mitglieder haben das Wahl- und Stimmrecht im CSZ; sie müssen nicht Mitglied des „CARROSSERIE SUISSE» sein. Der Jahresbeitrag wird durch den Vorstand des CSZ bestimmt.

c) C-Mitglieder: (Freunde des CSZ)

sind Verbände, Behörden, Firmen sowie Einzelpersonen, die dem CSZ nahestehen. Es sind insbesondere auch Mitglieder, die nachweisbar Mitglied eines des folgenden Verbände sind: Schweizerische Metallunion (SMU), Autogewerbeverband der Schweiz (AGVS), Verband Schweizerischer Carrosseriesattler (VSCS). Der Vorstand kann weitere Verbände dieser Kategorie zuordnen. Die befreundeten Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, sind aber berechtigt, an allen Veranstaltungen des CSZ teilzunehmen. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand des CSZ bestimmt. Der Vorstand kann eine verdienstvolle Person vom Jahresbeitrag befreien.

c) D-Mitglieder: (Ehrenmitglieder)

sind Personen, die sich um den Verband oder um die organisierten Berufsstände besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind in alle Kommissionen wählbar und können Anträge stellen. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht. Von den Beitragsleistungen sind sie befreit. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 8 Aufnahme

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches an den Vorstand, dieser prüft und stellt den Antrag an die Generalversammlung. Der Antrag des Vorstandes bezeichnet auch die Mitgliedschaftsart im Sinne von Art. 7. Die Aufnahme in den CSZ schliesst für die Mitglieder die Anerkennung dieser Statuten und aller rechtsgültigen Beschlüsse und Abmachungen des CSZ in sich ein sowie gleichzeitig für A-Mitglieder die Anerkennung der Statuten und Beschlüsse des „CARROSSERIE SUISSE» . Eine Verweigerung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Verbandsmitgliedes oder bei Auflösung des Unternehmens.

Art. 10 Austritt

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 11 Ausschluss

Die Mitglieder können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn diese das Anforderungsprofil des „CARROSSERIE SUISSE» nicht erfüllen oder den Statuten, Weisungen und Verbandsbeschlüssen zuwiderhandeln, ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder auf andere schwerwiegende Weise gegen die Interessen des CSZ und des „CARROSSERIE SUISSE» verstossen. Das Nichtzahlen beschlossener Beiträge ist ein Ausschlussgrund. Gegen einen Ausschluss kann zuhanden der nächsten Generalversammlung innert 30 Tagen ein schriftlich begründeter Rekurs eingereicht wer-den. Die Generalversammlung des CSZ entscheidet endgültig.

Art. 12 Rechtsfolgen nach Beendigung der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt gleichzeitig jeder Anspruch auf Vergünstigungen und das Verbands-vermögen. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder bleiben jedoch dem CSZ für alle aus ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten weiterhin bis zum Austritt haftbar. Das „CARROSSERIE SUISSE» -Erscheinungsbild (Logo, Schriftzüge und Werbematerial, etc.) darf in keiner Art und Weise weiterverwendet werden; diese müssen entfernt und innert einem Monat dem Verband zurück-gegeben werden.

IV. ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 13 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren
4. die Kurskommissionen
5. die Geschäftsstelle

1. Die Generalversammlung

Art. 14 Oberstes Organ

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des CSZ. Soweit Gesetz und Statuten es nicht ausdrücklich anders bestimmen, entscheidet sie in allen Verbandsangelegenheiten endgültig.

Art. 15 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall vom Stellvertreter geleitet.

Art. 16 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer solchen unter Angabe der Gründe verlangen. Die ausserordentliche Generalversammlung ist in diesem Falle innert Monatsfrist nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 17 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

a) Abnahmen der Jahresberichte und der Jahresrechnungen mit Decharge Erteilung;
b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, des Verbandspräsidenten, der Rechnungsrevisoren, des Chefexperten, ÜK-Kommissionspräsidenten;
c) Wahl der erforderlichen Delegierten für die DV „CARROSSERIE SUISSE» CH (gem. Reglement „CARROSSERIE SUISSE» CH)
d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes;
g) Behandlung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
h) Beschlussfassung über die Änderung und Ergänzung der Statuten sowie über die Liquidation des CSZ;
i) Entscheid als Rekurs Instanz des Art. 11.

Art. 18 Einberufung

Die Mitglieder des CSZ werden mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Anträge von Mitgliedern müssen dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet eingereicht werden. Anträge, welche erst an der Generalversammlung gestellt werden, können von der Versammlung beraten, nicht aber beschlossen werden.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 20 Geheime Abstimmung und Wahl

Wenn es der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, wird geheim abgestimmt oder gewählt. Bei schriftlichen Wahlen gilt im ersten Durchgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen; im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 21 Stimmberechtigung

Das Stimmrecht der anwesenden Personen bestimmt sich nach der Mitgliedschaftskategorie. Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Art. 22 Protokoll

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen und an der nächsten Generalversammlung von dieser genehmigen zu lassen.

Art. 23 Amtszwang

Es ist Pflicht jedes CSZ-Mitgliedes eine Wahl anzunehmen. Ausnahmen können gewährt werden bei ausgewiesener schlechter Gesundheit oder wenn ein Mitglied eine belastende Behördentätigkeit ausübt.

2. Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst und regelt die Kollektiv Zeichnungsberechtigung. Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehr als ein Amt innehaben. Als Ämter innerhalb des Vorstandes sind zu besetzen: Vizepräsident, Aktuar (Geschäftsführer), Präsidenten ÜK-Kurskommissionen. Die Organisation der Geschäftsstelle ist Sache des Vorstandes.

Art. 25 Einberufung

Der CSZ-Vorstand tritt nach Bedarf auf Anordnung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters zusammen. Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Art. 26 Aufgaben

Der Vorstand vertritt den CSZ nach aussen und hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

Er erledigt insbesondere folgende Aufgaben:

Leitet und vertritt den Verband;
Erlässt Reglemente und Richtlinien für die Geschäftsstelle;
Bearbeitet Anträge bezüglich Aufnahmen und Ausschlüssen;
Pflegt die Kontakte und den Verkehr mit Behörden und Verbänden;
Bereitet die Verbandsaktivitäten vor und beruft Versammlungen ein;
Vollzieht Beschlüsse der Versammlungen;
Bestellt Kommissionen und Arbeitsgruppen; Beschliesst über alle aus der Verbandskasse zu bestreitenden Aufwendungen;
Überwacht die Tätigkeit der Kommissionen.

Art. 27 Amtsdauer

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, so tritt das ihn ersetzende Mitglied in die Amtsdauer ein.

Art. 28 Entschädigung

Der Vorstand bezieht eine angemessene Entschädigung. Die Verteilung ist Sache des Vorstandes.

3. Die Revisoren

Art. 29 Aufgaben

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahr) die Verbandsrechnung zu prüfen und ihr hierüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 30 Wahl

Die externe Revisorenstelle wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt

4. Die Kurskommissionen

Art. 31 Ständige Kommission

Als ständige Kommission besteht die überbetriebliche Kurskommission (üK). Der jeweilige Kommissionspräsident gehört von Amtes wegen dem Vorstand des CSZ an. Die Mitglieder dieser Kommission werden durch den Vorstand des CSZ gewählt.

Art. 32 Verantwortungsbereich üK

Die Aufgaben der Einführungskurskommission sind in einem vom Vorstand des CSZ erlassenen Reglement festgehalten. Die üK gibt dem Vorstand des CSZ zu Handen der GV den Jahresbericht.

5. Die Geschäftsstelle

Art. 33 Aufgaben

Zur Erledigung der eigentlichen Verbandsgeschäfte, zur Führung der Rechnung sowie der Verwaltung kann der Vorstand des CSZ eine Geschäftsstelle errichten. Über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsstelle erlässt der Vorstand ein Reglement.

V. FINANZEN

Art. 34 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbandes setzen sich zusammen aus:
Jahresbeiträgen von Mitgliedern und Organisationen;
Freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen;
Sonderbeiträgen;
Zinsen;
Schenkungen und Vermächtnissen;
andern Erträgen aus der Verbandstätigkeit.

Art. 35 Jahresbeiträge

Um die Tätigkeit des Verbandes zu finanzieren, haben die Mitglieder jährlich die von den zuständigen Organen beschlossenen Beiträge zu bezahlen. Sofern es besondere Umstände erfordern, kann die Generalversammlung des CSZ die Mitglieder um Sonderbeiträge ersuchen.

Art. 36 Verwendung

Die Einnahmen und das Verbandsvermögen des CSZ werden ausschliesslich für die Förderung der Verbandszwecke eingesetzt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Überschüsse oder andere wirtschaftliche Vorteile.

Art. 37 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des CSZ haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38 Statutenänderung

Anträge betreffend Statutenänderungen sind den stimm-berechtigten Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich zuzustellen. Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 39 Auflösung

Die Auflösung des CSZ kann nur erfolgen, wenn sich mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten dafür aussprechen. Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses beschliesst die letzte General-versammlung.

Art. 40 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. April 2019 genehmigt und per 1. Juli 2019 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 24. April 2016.

Ebikon, 1. Juli 2019

Carrosserie Suisse Zentralschweiz

Der Präsident

Thomas Jauch

Der Vicepräsident

Jürg Zurkirchen